

Haushaltssatzung der Gemeinde Felde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.01.2019
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit

| | |
|---|------------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 4.593.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.957.700,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 364.500,00 EUR |
2. im Finanzplan mit

| | |
|--|------------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.447.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.560.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 665.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.387.300,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 560.000,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 881.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 25,30 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer

| | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 332 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 332 v. H. |
- b) Gewerbesteuer 336 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,-- EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Im Bereich des Produktes 61101 dürfen Mehrerträge und deren Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen für Mehraufwendungen und deren Mehrauszahlungen bei Umlagen verwendet werden.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.01.2019 erteilt.

Felde, den 29.01.2019




Matthias Bindernagel
Stv. Bürgermeisterin